

Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan

Das Ausbildungsberufsbild im Verordnungstext gibt einen Überblick der für das jeweilige Berufsprofil maßgeblichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erlangung des Berufsabschlusses notwendig sind.

Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufsbildes gehörenden Ausbildungsinhalte sind in der Anlage zur Verordnung, **dem Ausbildungsrahmenplan**, sachlich durch Lernziele konkretisiert und zeitlich gegliedert.

Zur Formulierung der Lernziele

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf und geben Ausbilder/innen eine Übersicht, wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen. Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer Berufsbildposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Die zu vermittelnden Qualifikationen beschreiben die Abschlussqualifikation des jeweiligen Berufes, die Wege und Methoden die dazu führen, bleiben den Ausbilder/innen überlassen.

- Die handlungsorientierten Lernziele zielen auf die selbstständige Wahrnehmung der Tätigkeiten und Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich formuliert wird, dass z.B. nur eine mitwirkende Funktion eingenommen werden kann (durch das Verb mitwirken).
- Die technikoffene Formulierung der Lernziele ermöglicht es den Betrieben, die Inhalte flexibel, entsprechend der zeitgemäßen und der im Betrieb angewandten Technologie, umzusetzen. Auch bei Änderungen oder Modernisierung der Technik behält die Formulierung der Ausbildungsinhalte ihre Gültigkeit.
 - o Beispiel: Erfassen von Messwerten:
Die zu erfassenden Messwerte werden beschrieben, Messgeräte und Methoden werden nicht festgelegt. Es können also unterschiedliche (d.h. die betriebsüblichen) Messgeräte und -verfahren angewendet werden. Somit können auch technologische Veränderungen aufgefangen werden.
 - o Beispiel: Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen:
Hier werden keine Software- und Hardwarekomponenten angegeben. Eine funktions- bzw. aufgabenorientierte Formulierung kann Alternativen für betriebspezifische Besonderheiten eröffnen.
- Soweit eine abschließende Aufzählung von Fertigkeiten, Werkstoffen, Werkzeugen, Verfahren nicht möglich oder gewünscht ist, erfolgt durch „insbesondere“ eine beispielhafte, nicht jedoch abschließende Nennung verschiedener Auslegungsmöglichkeiten.
- Ein Teil der Lernziele ist mit einschränkendem Zusatz versehen, der den Umfang der zu erwerbenden Qualifikationen begrenzt, z.B. mit dem Zusatz „des Ausbildungsbetriebes“ oder „betrieblich“.

Zeitliche Gliederung der Ausbildung: Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Zeitrichtwerte in Wochen für die jeweiligen Pflicht- und Wahlqualifikationseinheiten sind nicht als absolut verbindliche Vorgaben anzusehen, sondern sollen als Richtwerte die relative Bedeutung der einzelnen Qualifikationseinheiten zueinander kenntlich machen. Die „integrativen“ Pflichtqualifikationseinheiten sind entweder ohne Zeitzuordnung „während der gesamten Ausbildungszeit“ zu vermitteln oder in Verbindung mit geeigneten Fachinhalten. In letzterem Fall ist dies an den entsprechenden Wochenzahlen durch einen hoch gestellten Stern kenntlich gemacht. Bei den Zeitrichtwerten handelt es sich grundsätzlich um Bruttozeiten, die Urlaubs-, Feier- und Berufsschultage mit einschließen. Für die betriebliche Ausbildung stehen netto ca. 160 Tage im Jahr zur Verfügung.

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben **mindestens** zu vermitteln sind. Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine so genannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Qualifikationen obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang abgewichen werden kann. Die Vermittlung **zusätzlicher Ausbildungsinhalte**, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann, ist möglich, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung weitere Anforderungen ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes ist für jeden Auszubildenden ein individueller betrieblicher Ausbildungsplan als Anlage zum Ausbildungsvertrag zu erstellen.

Dem Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung steht der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht gegenüber. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es wird empfohlen, dass Ausbilder/innen sowie Berufsschullehrer/innen sich zur Optimierung der Ausbildung - nicht nur in Problemsituationen - regelmäßig beraten und zusammentreffen.